

Tarifordnung über die außerschulische Benutzung der Geräte und Medien des Medienzentrums der Stadt Bielefeld

Vom 28.11.2002

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 28.11.2002 folgende Entgeltordnung für die außerschulische Benutzung der Geräte und Medien des Medienzentrums der Stadt Bielefeld beschlossen:

§ 1

(1) Geräte und Medien des Medienzentrums der Stadt Bielefeld können für eine außerschulische Nutzung überlassen werden. Die Ausleihe richtet sich nach der jeweils geltenden Benutzungsordnung.

(2) Für die außerschulische Nutzung der Geräte und Medien sind privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Tarifordnung zu zahlen.

§ 2

(1) Benutzer haben für ihre Benutzergruppe festgesetzte Entgelte zu zahlen.

(2) Es gehören

zur Benutzergruppe I

- a) staatliche Bildungseinrichtungen, öffentliche Schulen, Schulen für Pflege- und Heilhilfeberufe, Ersatzschulen,
- b) Jugendorganisationen und Einrichtungen der Jugendpflege,
- c) Einrichtungen der Erwachsenenbildung, sofern sie nicht zur Benutzergruppe III gehören,
- d) Dienststellen der Stadt Bielefeld,
- e) über weitere Freistellungen entscheidet das Amt für Schule und Städt. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen -Abteilung Schule-.

zur Benutzergruppe II

- a) Behörden,
- b) Parteien/Gewerkschaften, kirchliche Einrichtungen,
- c) Lehrlingswerkstätten,
- d) Ergänzungsschulen,
- e) Alle übrigen Vereine und Organisationen sowie Privatpersonen, sofern sie nicht zur Benutzergruppe III gehören.

zur Benutzergruppe III

alle Benutzer, die mit der Benutzung der Geräte und Medien einen gewerblichen Zweck verfolgen.

(3) Benutzer der Benutzergruppe I sind von der Zahlung des Entgeltes befreit.

§ 3

Die Entgelte für die Geräte und Medien werden von dem Medienzentrum berechnet. Eine Liste über die für die einzelnen Geräte und Medien zu zahlenden Entgelte hängt in dem Medienzentrum aus.

Tarifordnung über die außerschulische Benutzung der Geräte und Medien des Medienzentrums der Stadt Bielefeld

§ 4

(1) Die Entgelte für Medien betragen:

Medien	Benutzergruppe II	Benutzergruppe III
Dia-Reihen	1,-- Euro	2,-- Euro
Arbeitsfolien/Kopiermappen	0,50 Euro / 1,-- Euro	1,-- Euro / 2,-- Euro
Audio-Cassetten	0,50 Euro	1,-- Euro
16-mm-Lichttonfilm	2,-- Euro	4,-- Euro
VHS-Videocassetten	2,-- Euro	4,-- Euro
DVD's	2,-- Euro	4,-- Euro
Medienpakete	1,50 Euro	3,-- Euro
CD-ROM's	2,-- Euro	4,-- Euro

Geräte	Benutzergruppe II	Benutzergruppe III
S-8-mm-Projektor	5,-- Euro	7,50 Euro
16-mm-Projektor	10,-- Euro	25,-- Euro
Dia-Projektor	5,-- Euro	7,50 Euro
Overheadprojektor	5,-- Euro	10,-- Euro
Episkop	5,-- Euro	10,-- Euro
Kombibox	5,-- Euro	7,50 Euro
Leinwand	5,-- Euro	7,50 Euro
Videorecorder	10,-- Euro	15,-- Euro
Fernseher	10,-- Euro	15,-- Euro
Videocamera	10,-- Euro	15,-- Euro
Digitalcamera/fotoapparat	10,-- Euro	20,-- Euro
Beamer (Video/Daten)	30,-- Euro	40,-- Euro
Laptop	15,-- Euro	30,-- Euro

(2) Das Entgelt für die Katalog-CD beträgt 5,-- Euro. Staatl. Bildungseinrichtungen, öffentliche Schulen und Ersatzschulen erhalten 1-3 Freixemplare je nach Größe der Einrichtung. Für jedes weitere Exemplar sind 5,-- Euro der Katalog-CD zu entrichten.

§ 5

(1) Das Mindestentgelt beträgt 3,-- Euro.

(2) Die Entgelte werden für die Benutzungsfrist von einem Tag (24 Stunden) erhoben. Dia-Reihen können bei besonderen Verhältnissen ohne Erhöhung der Entgelte bis zu einer Woche ausgegeben werden. Der Gegenstand ist spätestens am Tage des Ablaufs der Benutzungsfrist zurückzugeben. Fällt der Termin der Rückgabe auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, ist der Gegenstand am darauffolgenden Werktag bis 12.00 Uhr zurückzugeben.

(3) Bei Überschreiten des Rückgabetermins ist für jeden angebrochenen Tag (24 Stunden) das Entgelt erneut zu entrichten. Benutzer der Benutzergruppe I haben in diesem Fall das Entgelt der Benutzergruppe II zu zahlen.

§ 6

Erfüllungsort ist Bielefeld.

Soweit dies gesetzlich zulässig ist, gilt Bielefeld als vereinbarter Gerichtsstand.

§ 7

Diese Tarifordnung tritt am 29.11.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Tarifordnung für die außerschulische Benutzung der Geräte, Filme, Lichtbildreihen usw. der Bildstelle der Stadt Bielefeld“ vom 24.02.1983 außer Kraft.